



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

Die Direktorin

KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die
Versorgungsempfänger/innen
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg

Gransee, im August 2014

Jimena Heinol
Telefon: 03306 7986- 3010
versorgungskasse@kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 1/2014 -Versorgungsempfänger-

Inhalt:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Sehr geehrte/r Versorgungsempfänger/in,

das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg informierte mich mit Schreiben vom 5. August 2014 über die fünfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 18. Juli 2014. Die Änderungsverordnung ist am 25. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 34 S. 1154 verkündet worden und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben im Internet unter www.kvbbg.de.

Folgende Regelungen sind in der fünften Änderungsverordnung enthalten:

- Die Regelung des § 47 Abs. 7 BBhV, nach der die Beihilfe um 20 Prozent zu mindern ist, wenn Beiträge für eine private Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften in Höhe von mindestens 41,00 Euro monatlich bezuschusst werden, **wurde aufgehoben**.
- Die Pauschalen für die Vergleichsberechnung von Privatkliniken (§26 Abs. 2 BBhV) bei Indikationen, die nicht mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden, wurden für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehoben.
- Einzelne Gebührensätze des Leistungsverzeichnisses für die Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern (Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 Satz 4 der BBhV) wurden erhöht.
- Die Anlage 4 zu § 22 Abs. 1 der BBhV (Beihilfefähige Medizinprodukte) und die Anlage 7 zu § 22 Abs. 3 BBhV (Arzneimittelgruppen für die Festbeträge gelten) sind an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst worden.

- Zur Schaffung von Rechtssicherheit wurden die zugelassenen Zentren für familiären Brust- oder Eierstockkrebs und der Umfang der Aufwendungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für Personen mit einem erblich bedingten erhöhten Brust- und Eierstockkrebsrisiko, die bisher Bestandteil der Verwaltungsvorschrift waren, in die Verordnung aufgenommen (neue Anlage 14 zu § 41 Abs. 3 der BBhV)
- Des Weiteren wurden rechtsförmliche Anpassungen und Änderungen vorgenommen; die Bereiche Psychotherapie (§18 bis 21 der BBhV) und Sehhilfen (Abschnitt 4 der Anlage 11 zu § 25 Abs. 1 und 4 der BBhV) wurden neu strukturiert. Durch die Verwendung von Paarformen wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich noch besser zum Ausdruck gebracht; zugleich sind die Vorschriften übersichtlicher gestaltet worden.

Die fünfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die seit dem Inkrafttreten entstanden sind. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Ich bitte um Ihre Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Fragen steht Ihnen das Team der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter